



Statuten

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "Skipper Group Zürich" mit Sitz an der jeweiligen IG-Anschrift, besteht eine Gruppe im Sinne von Art. 60 ff ZGB als freie, politisch, konfessionell und sprachlich neutrale Interessengemeinschaft von Modellschiffbauern.
Die IG Skipper Group Zürich gehört dem Schweizer Schiff-Modell-Verband (SSMV) an und verfolgt den Zweck die Kameradschaft zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen und Schaufahren/Regatten anderer Vereinigungen zu besuchen.

2. ORGANISATION

- Art. 2 Die Verwaltungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- Art. 2.1 Die Organe der IG Skipper Group Zürich sind:
- die Jahresversammlung
 - die Administration
- Art. 2.2 Die Jahresversammlung findet im 1. Quartal der Folgeperiode statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens eine Woche vorher schriftlich durch die Administration einberufen wurde. Die Jahresversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- 1. Begrüssung
 - 2. Genehmigung der Rechnung
 - 3. Anträge sachlicher/personeller Art
 - 4. Festlegung des Jahresbeitrages
 - 5. Verschiedenes

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle über 15 Jahre alten Mitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die Einstimmigkeit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Jahresversammlung ist ein Beschlussprotokoll durch die Administration zu führen.

- Art. 2.3 Eine ausserordentliche Versammlung kann von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 2.4 Die Administration ist die IG-Anschrift und die Vertretung nach aussen und wird durch die Jahresversammlung nach Bedarf neu bestimmt. Sie hat die Aufgabe eintreffende Ausschreibungen aller Art in geeigneter Art und Weise den Mitgliedern bekannt zu geben. (Internet, Brief)

3. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die IG Skipper Group Zürich besteht aus maximal 20 Mitgliedern. Solange die Anzahl nicht darunter sinkt, sind keine Neuaufnahmen zulässig. Wenn anlässlich einer Jahresversammlung die Mitgliederzahl durch mehrere Aufnahmen über 20 steigt, ist dies zulässig.



Statuten

- Art. 3.1 Mitglied kann werden, wer den Modellschiffbau oder ihm verwandte Arten ausübt oder unterstützt.
Aufnahmebegehren von Mitgliedern sind durch ein bestehendes Mitglied zu vertreten (Fürsprecher). Die Aufnahme erfolgt durch Einstimmigkeit der Mitglieder.
- Art. 3.2 Der Austritt aus der IG Skipper Group Zürich kann auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode schriftlich erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Pflichten und Rechte
- Art. 3.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Der Ausschluss hat anlässlich der Jahresversammlung einstimmig zu erfolgen. Er ist danach rechtsgültig und kann nicht angefochten werden.

4. FINANZEN

- Art. 4.1 Die IG Skipper Group Zürich unterhält eine Kasse die durch die IG-Anschrift oder einer anderen, von der Jahresversammlung, gewählten Person geführt wird.
- Art. 4.2 Die IG Skipper Group erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag wird jährlich von der Jahresversammlung festgesetzt.
- Art. 4.4 Der von der Jahresversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern in monatlichen Raten auf das Konto eingezahlt.
- Art. 4.5 IG Skipper Group Zürich haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem IG-Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 5 Die Mitglieder verpflichten sich auf den Gewässern alles zu unterlassen, was den Unmut fremder Personen auslösen könnte.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6 Über die Auflösung der IG Skipper Group Zürich beschliesst die Jahresversammlung mit drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder oder wenn die Mitgliederzahl unter fünf Aktive gesunken ist. Das IG-Vereinsvermögen fällt an den Pfadiheimverein Spreitenbach.

Die vorliegenden, revidierten Satzungen wurden von der Versammlung vom 10. Januar 2004 angenommen und treten sofort in Kraft.

Zürich, 11. Januar 2004